

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925**

7 (2.3.1925)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1925

### Inhalt.

- I. Verordnung des Staatsministeriums:**  
über Umstellung auf Reichsmark.
- II. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:**  
Die Schulordnung für die Volksschulen.  
Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925.
- III. Bekanntmachungen:**  
Besuch der badischen Hochschulen.  
Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbaudirektion am Badischen Staatsstechnikum.  
Darlehen für Winterbedarf.  
Einrichtung von Elternbeiräten an den höheren Lehranstalten.  
Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

- Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.  
Lehrerfortbildung.  
Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.  
Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925.  
Abhaltung eines Fachkurses in Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen.  
Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer.
- IV. Personalnachrichten.**
- V. Erledigte Stellen.**
- VI. Stellenausschreiben.**  
Berichtigung.

### I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 11. Februar 1925.)

#### über Umstellung auf Reichsmark.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 31.)

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### § 1.

Soweit in den vor dem 1. Januar 1919 erlassenen badischen Gesetzen und Verordnungen noch Beträge in Mark und Pfennig vorkommen, die seit diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert worden sind, treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

#### § 2.

Sofern in badischen Gesetzen und Verordnungen die Goldmark als Rechnungseinheit in der Weise bestimmt ist, daß für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in die Währungseinheit der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Umrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 951 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 939 —) maßgebend ist, tritt die Reichsmark an die Stelle der Goldmark.

Das gleiche gilt, soweit in solchen Gesetzen und Verordnungen Goldmarkbeträge vorkommen, ohne daß eine Vorschrift über die Umrechnung getroffen ist.

#### § 3.

Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „mindestens aber eine Mark von einem Geschäft“ gestrichen.
2. Im Absatz 2 werden die Worte „300 Mark“ durch die Worte „20 Reichsmark“ ersetzt.

#### § 4.

In § 6 Satz 2 des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden die Worte „einhundert Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.



**II. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.**

(Vom 11. Februar 1925.)

Nr. A 1438. Die Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 34.)

Die Verordnungen vom 13. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 814), 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) und 5. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324), durch welche der § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) geändert wurde, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die in § 31 a. a. D. vorgesehene Mahgebühr beträgt nunmehr 20 Reichspfennig.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

(Vom 18. Februar 1925.)

Nr. A 2918. Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 38.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und des Ortskirchensteuergesetzes gelten als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Rechnungsjahr 1924, bei der Lohnsteuer die von der zuständigen Reichsfinanzbehörde für Kirchensteuerzwecke festgesetzten Pauschbeträge, bei der sonstigen Einkommensteuer für die Landeskirchensteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1925 und für die Ortskirchensteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1924, bei der Körperschaftsteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1924.

Karlsruhe, den 18. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

**III. Bekanntmachungen.**

Nr. A 2827. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1924/25:

	Badener	Andere Deutsche	Reichs-ausländer		zusammen	Studien- einstimmige
			Studien- einstimmige	sonstige		
<b>Universität Heidelberg.</b>						
Evang. theol. Fakultät	50	21	2	1	73	4
Juristische Fakultät	260	269	29	7	558	23
Medizinische Fakultät	141	201	71	16	413	71
Philosophische Fakultät	303	280	71	27	654	128
Naturw. Math. Fakultät	157	137	10	3	304	36
Summe	911	908	183	54	2002	262
Hierzu Hörer					218	64
Gesamtzahl					2220	
<b>Universität Freiburg.</b>						
Rathol. theol. Fakultät	183	48	5		236	
Rechts- u. staatsw. Fak.	271	602	32	9	905	66
Medizinische Fakultät	94	349	73	23	516	115
Philosophische Fakultät	121	158	37	9	316	84
Naturw. Math. Fakultät	157	209	35	9	401	35
Summe	826	1366	182	50	2374	300
Hierzu Hörer					157	55
Gesamtzahl					2531	
<b>Technische Hochschule Karlsruhe.</b>						
Allgemeine Abteilung (Mathematik u. allg. bildende Fächer)	43	3	1		47	9
Abteilung f. Architektur	32	30	24	3	86	2
Abteilung für Bauingenieurwesen	109	48	58	10	215	1
Abteilung f. Maschinenwesen	220	186	62	18	468	
Abteil. für Elektrotechnik	196	97	71	16	364	2
Abteilung für Chemie	121	56	37	16	214	19
Summe	721	420	253	63	1394	33
Hierzu Hospitanten					81	28
Gesamtzahl					1475	
Karlsruhe, den 10. Februar 1925.						
Der Minister des Kultus und Unterrichts						
In Vertretung: Dr. Schworer						



Nr. A 3655. Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbandirektion am Badischen Staatstechnikum.

Mit Beginn des Sommerhalbjahres wird am Badischen Staatstechnikum ein neuer zweijähriger Lehrgang für die Ausbildung von Vermessungstechnikern für den mittleren technischen Dienst eingerichtet.

Nach einer allgemeinen Ausbildung im I. Kurs der Tiefbauabteilung folgt die Fachausbildung mit dem II. Kurs ein und findet ihren Abschluß mit einer Staatsprüfung am Ende des IV. Kurjes. Die Prüfungsordnung wird demnächst veröffentlicht werden.

Anmeldungen für diesen Lehrgang müssen bis spätestens 15. März an die Direktion des Staatstechnikums Karlsruhe, Moltkestr. 9 gerichtet sein.

Zulassungsbedingungen sind:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der erfolgreiche Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergleichen),
- c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- d. zweijährige praktische Tätigkeit,
- e. Lenkungszeugnis.

Absolventen der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt kann der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule erlassen werden.

Mit dem Winterhalbjahr 1925/26 wird am Staatstechnikum ein weiterer neuer Lehrgang für Kulturtechniker (einschließlich Straßen- und Dammeister) eingerichtet werden, der nach einem gemeinsamen Unterbau von 3 Halbjahren mit dem IV. Kursus beginnt und mit einer Staatsprüfung am Ende des VI. Kursus seinen Abschluß findet.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:  
Dr. Schwoerer.

Nr. A 3447. Darlehen für Winterbedarf.

An die unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

Von den Darlehen, die durch Vermittlung der Beamtengenossenschaftsbank Karlsruhe gewährt worden sind (vergleiche die Bekanntmachungen vom 23. Ok-

tober und 6. November 1924, Amtsblatt Seite 143 und 147), war der erste der für die Rückzahlung zugestandenen fünf monatlichen Teilbeträge auf 1. Februar fällig. Den Mitgliedern der Beamtengenossenschaftsbank ist der Teilbetrag an ihrem Guthaben abgebucht worden; dasselbe wird wegen der später fällig werdenden Teilbeträge geschehen. Die Nichtmitglieder der Bank müssen die Teilbeträge auf das Postcheckkonto der Beamtengenossenschaftsbank (Nr. 1400) einzahlen. Nach Feststellung bei der Beamtengenossenschaftsbank ist ein Teil der Empfänger mit der Einzahlung noch im Rückstand. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Hinausschiebung oder ein Erlaß der Rückzahlung nicht zu erwarten ist. Darlehensempfänger, welche sich nicht an die Rückzahlungsbedingungen halten, müssen unter Umständen damit rechnen, daß das gesamte Darlehen auf einmal eingezogen wird. Die pünktliche Einsendung der zur Rückzahlung fälligen Teilbeträge liegt deshalb im Interesse des Darlehensempfängers.

Karlsruhe, den 24. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:  
Dr. Schmitt.

Nr. B 4331. Einrichtung von Elternbeiräten an den höheren Lehranstalten.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. April 1920 (Amtsblatt Seite 108/111) wird folgendes bestimmt:

1. Die Elternvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedoch werden die Elternvertreter der aus der Oberprima abgehenden Schüler durch alljährlich zu wählende Elternvertreter der neu zugehenden Sexta ersetzt.
2. Die nächste Wahl zum Elternbeirat ist zu Beginn des Schuljahrs 1925/26 vorzunehmen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:  
H. Allg. v. Holzmann.

Nr. O 9646. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Freiburg:

den Stadtpfarrer Eugen Bögele in Freiburg-Zähringen für die Hildaichule und Mädchenvolksschule



Freiburg-Herbern, für die Volksschulen der Pfarreien Freiburg-Günterstal und Freiburg-Haslach;  
den Stadtpfarrer Augustin Kury in Freiburg an der Volksschule in Freiburg-Zähringen;

**Stadtschulamts Heidelberg:**

den Stadtpfarrer Josef Hirt in Wiesloch an den Volksschulen der Pfarreien Heidelberg ad St. Spiritum und ad St. Bonifatium;

**Kreis Schulamts Konstanz:**

den Pfarrer Gustav Schwald in Immendingen an den Volksschulen der Pfarreien Biesendorf, Hattungen, Leipsfödingen und Stetten;

den Pfarrer Josef Maier in Möhringen an den Volksschulen der Pfarreien Aulfingen, Immendingen und Zimmern;

den Dekan Andreas Stehle in Gutmadingen an der Volksschule der Pfarrei Möhringen;

**Kreis Schulamts Billingen:**

den Pfarrer Gustav Schwald in Immendingen an den Volksschulen der Pfarreien Geisingen und Gutmadingen;

den Pfarrer Josef Maier in Möhringen an der Volksschule der Pfarrei Zppingen;

den Stadtpfarrer Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an den Volksschulen der Pfarreien Gremelsbach, Ruzbach, Schonach und Triberg;

**Kreis Schulamts Offenburg:**

den Stadtpfarrer Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an der Volksschule der Pfarrei Niederwasser;

den Pfarrer Karl Franz Wolf in Schonach an der Volksschule der Pfarrei Hornberg;

**Kreis Schulamts Bruchsal:**

den Pfarrer Gustav Westermann in Ketsch an den Volksschulen der Pfarreien Kirrlach, Reudorf und Wiesental;

den Pfarrer Emil Biellmann in Guttenheim an den Volksschulen der Pfarreien Hambrücken, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen und Rheinsheim;

den Dekan Gregor Meißel in Reudorf an der Volksschule der Pfarrei Guttenheim;

**Kreis Schulamts Mannheim:**

den Pfarrer Gustav Westermann in Ketsch an den Volksschulen der Pfarreien Hockenheim und Reilingen;

den Pfarrer Emil Biellmann in Guttenheim an der Volksschule der Pfarrei Ketsch;

**Kreis Schulamts Tauberbischofsheim:**

den Stadtpfarrer Max Kölmel in Königshofen an den Volksschulen der Pfarreien Angeltürn, Bogberg, Grünsfeld, Lauda, Oberbalbach, Unterbalbach, und Unterschüpf.

Karlsruhe, den 23. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. XII

Im Auftrag:  
Dr. Huber.

Nr. C 12970. Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

In der Zeit vom 1. bis 3. April 1925 findet in Karlsruhe eine zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit dem in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 15. März beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. V

Dr. Hellpach.

Nr. C 3958. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Lörrach des Badischen Lehrervereins veranstaltet vom 11. bis 14. März 1925 einen Fortbildungskurs unter Leitung von Oberlehrer Enderkin über das Thema:

„Theorie und Praxis der neuen Schule mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die der neue Lehrplan stellt.“

Hierzu ist die gesamte Lehrerschaft der Lörracher Gegend eingeladen. Die Veranstaltung (Vorträge und Übungen) findet an den drei ersten Tagen nachmittags von 3—6 Uhr, am 14. März vormittags von 8—12 Uhr in der Heberschule in Lörrach statt. Für die Nacht vom 13. auf 14. März kann weitwegwohnenden Teilnehmern Quartier in Lörrach oder dessen unmittelbarer Nähe besorgt werden.

Anmeldungen an: F. Böfer, Hülstein.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 7. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. V<sup>k</sup>

Dr. Hellpach.

Nr. C 3581. Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer gemäß Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung



der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

- Bauer, Rosa, von Geiswend,  
 Becker, Eleopha, von Untergrombach,  
 Benkler, Luise, von Winterspüren,  
 Bischoff, Elisabeth, von Ladenburg,  
 Brauch, Lydia, Frau, von Reichenbuch,  
 Braun, Elisabeth, Zita, von Mannheim,  
 Buhlinger, Alexandra, von Zell a. S.,  
 Döther, Frida, Margarete, von Cubigheim,  
 Ernst, Frida, Frau, von Schlierstadt,  
 Flum, Elisabeth, von Mosbach,  
 Frei, Maria, von Leibertingen,  
 Granlich, Irmgard, von Neckarbischofsheim,  
 Groß-Merk, Gertrud, von Bühl,  
 Hartge, Berta, von Göttingen,  
 Heiler, Sophie, Frau, von Friedingen,  
 Hoffmann, Sophie, von Eisenberg (Pfalz),  
 Kessler, Hildegard, von Forzheim,  
 Kirsch, Elisabeth, von Hohenheim,  
 Koberste, Lotte, von Waldshut,  
 Kreuz, Liesel, von Frankfurt,  
 Lansche, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Rabold, Elsa, von Kastatt,  
 Maus, Carola, von Niedereschbach,  
 Rehberger, Elisabeth, von Schönau,  
 Sandel, Sophie, von Schriesheim,  
 Sauer, Elisabeth, von Urloffen,  
 Sauter, Rosalia, von Biesingen,  
 Schaubert, Margarete, von Tauberbischofsheim,  
 Schaumann, Cäcilie, von Weilersbach,  
 Schlindwein, Clementine, von Karlsruhe,  
 Schmidt, Maria Anna, von Honau,  
 Schmitt, Maria, von Leutershausen,  
 Schneyer, Johanna, von Karlsruhe,  
 Scholl, Luise, von Königsbach,  
 Schwarz, Eusebia, von Oberharmersbach,  
 Seeber, Franziska, von Heidelberg,  
 Sommer, Grimalda, von Käfertal,  
 Späth, Therese, von Muggensturm,  
 Stuble, Klara, von Karlsruhe,  
 Stäble, Gertrud, von Freiburg,  
 Tuschmann, Anna, von Ludwigshafen,  
 Bowinkel, Hedwig, von Karlsruhe,  
 Wegmann, Elisabeth, von Mannheim-Rheinau,  
 Zweder, Alice, von Schiltach.

Karlsruhe, den 6. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:  
 R. Gen. V. Holzmann.

Nr. D 2818. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922, die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Amtsblatt 1922 Nr. 22), abzuhaltende erste Prüfung wird am

Montag, 4. Mai 1925, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 12 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. März 1925 beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 12 der angeführten Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Im Auftrag:  
 Holzmann.

Nr. D 2022. Abhaltung eines Fachurses in Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen.

An die Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen.

In der Zeit vom 20. April, vormittags 8 Uhr bis 25. April 1925, vormittags 11 Uhr, findet an der Uhrmacherschule in Furtwangen ein Fachkurs in Uhrenkonstruktionslehre mit zeichnerischen Übungen und Besichtigung von Uhrenfabriken für 15 bis 20 Lehrer an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 15. März 1925 auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Die zugelassenen auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen einmaligen Zuschuß von 50 M für die Dauer des Kurzes.

Für Unterkunft in einem Hotel zum Pensionspreis von täglich 6 M ist Sorge getragen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Dr. Sellpach.

Nr. D 2928. Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer.

Diejenigen Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, welche sich im laufenden Jahre um eine Reisebeihilfe zu ihrer weiteren Fachausbildung bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis 20. März d. J. auf dem Dienstweg hierher einzureichen.



Für die Bewerbung um eine solche Reisebeihilfe ist ein Bordruck zu verwenden, der von den Graph. Werkstätten (vorm. V. Glockner) Karlsruhe bezogen werden kann. Die bereits eingereichten Gesuche sind unter Benützung des vorgeschriebenen Bordrucks zu wiederholen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:  
Holzmann.

#### IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Präsident des Kath. Oberstiftungsrates Dr. Joseph Schmitt zum Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts — Kanzlist Max Volk beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Kanzleiaffistenten — Handelslehrer Dr. Wilhelm Baumgärtner in Heidelberg zum Direktor der Handelsschule in Bruchsal — Gewerbelehrer Ernst Malsch an der Goldschmiedeschule in Pforzheim zum Gewerbelehrer daselbst — zu Hauptlehrerinnen: die Volksschulkandidatinnen Anna Droll in Billingen — Ida Reichmann in Billingen — zur Fortbildungsschulhauptlehrerin die Unterlehrerin Emma Herm, geb. Grimm in Singen a. H. — zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen Anna Beck, Stefanie Gageur, Anna Wagner und Emilie Reitter, sämtliche an der Volksschule in Karlsruhe — Anna Schrank an der Volksschule in Freiburg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hptl. Hugo Bertsche in Reute, A. Stodach, nach Orsingen.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiaffistent Rudolf Link an der Technischen Hochschule in Karlsruhe — die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen: Anna Kupferschmid an der Volksschule in Stodach — Rosa Dfenheusle an der Volksschule in Lörrach-Stetten — Katharina Schmitt an der Volksschule in Ladenburg — Margarete Zollikofer an der Volksschule in Weinheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hptl. Ernst Fuchs in Gottenheim.

Kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand übergetreten:

Stadtschulrat Geh. Hofrat Dr. h. c. Rupert Rohrhurst in Heidelberg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Zeichenlehrer Paul Martin an der Realschule in Singen — Fortbildungsschulhauptlehrer Julius Raß in Müllheim — die Hauptlehrer(innen) Emil Bossert in Pforzheim — Agnes v. Reischach in Konstanz — Emilie Veber in St. Georgen, A. Billingen.

Gemäß Artikel 5 R. P. A. B. auf Ansuchen ausgeschieden:

Die Hauptlehrerinnen Klara Stelzner und Friedhilde Müller in Heidelberg.

Gemäß Artikel 14 R. P. A. B. ausgeschieden:

Hauptlehrerin Frau Elisabeth Beck in Ruffheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptl. Karl Xaver Ziegler in Baden-Baden — Hilfslehrerin Anna Fuchs in Kupprichhausen.

Zurückgenommen:

Die Ernennung der Unterlehrerin Toni Stockert in Ufenfeld zur Hauptlehrerin in Grenzach.

Gestorben:

Professor Bernhard Frank am Gymnasium in Rastatt am 14. Februar 1925 — Gewerbel. Georg Kamm an der Goldschmiedeschule in Pforzheim, am 9. Januar 1925 — Hptl. Anton Maier in Dundenheim, am 30. Januar 1925 — Utl. Heinrich Scholl in Mannheim, am 20. Januar 1925 — Rechnungsrat a. D. Oskar Stöckle, zuletzt bei der Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg, am 31. Dezember 1924 — Oberl. a. D. Alois Schläfle in Kirchzarten, am 24. Januar 1925 — Hptl. i. e. R. August Teufel in Inzlingen, am 9. Januar 1925 — Hptl. a. D. Josef Eiermann in Biesental, am 24. Dezember 1924 — Hptl. a. D. Otto Sommer in Konstanz-Allmannsdorf, am 31. Januar 1925 — Hptl. a. D. Karl Stierlin in Freiburg, am 14. Januar 1925.

#### V. Erledigte Stellen.

Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Heidelberg.

#### VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:  
Die Stelle eines Oberlehrers an der Volksschule in Freiburg.
2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:  
Hptl.-Stellen in: Dundenheim — Gottenheim — Grenzach — Herrenschwand — Reute, A. Stodach.
3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:  
Hptl.-Stellen in: Emmendingen — Weisweil.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer evang. Hptl.-Stelle an der Volksschule in Huchenfeld (Amtsbl. S. 12).

An Fortbildungsschulen:

Eine planmäßige Stelle für einen Fortbildungsschullehrer für den Knabenfortbildungsschulverband Kandern — mit Wohnsitz in Kandern.

#### Berichtigung.

In der Tagesordnung für die in Mannheim stattfindende pädagogisch-psychologische Woche (Amtsblatt 1925 Seite 16) sind Änderungen eingetreten. Nähere Auskunft erteilt der Bezirkslehrerverein Mannheim.

Im Amtsblatt Nr. 4 Seite 24 muß es unter III. Personalnachrichten, Ernannt, in der zweitletzten Zeile heißen Heidelberg statt Gerlachshausen.